

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Ratingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16.06.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 13, Düsseldorfer Str. 54, 40878 Ratingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lintorf, Blatt 6625,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lintorf, Größe: 0 m²

19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintorf Flur 11, Flurstück 637, Gebäude- und Freifläche, Am Löken 18, 20, 22, 24, 26, 28, groß 7036 m² und Gemarkung Lintorf, Flur 11, Flurstück 1026, Gebäude- und Freifläche, Am Löken 14, 16, groß 1966 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Aufteilungsplan mit Nr. 6 (Wohnung im Haus Nr. 16) bezeichneten Wohnungseigentum. versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 46 qm große Wohnung mit zwei Zimmern, Küche, Diele und Bad sowie Balkon und Kellerraum, gelegen im Erdgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses, Am Löken 16 in Ratingen-Lintorf sowie einem in seiner Fläche eingeschränkt nutzbarem Außenstellplatz im Sondernutzungsrecht.

Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.